

Statuten

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „BIZEPS - Zentrum für Selbstbestimmtes Leben“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Arbeitsgebiet erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.
- 3) Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, als Träger die organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, die behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglichen und ihre Selbstorganisation zu unterstützen.
- 2) Der Selbstvertretungsanspruch behinderter Menschen hat sich in der organisatorischen Struktur der vom Verein getragenen Projekte niederzuschlagen.
- 3) Im Einzelnen soll der Verein Initiativen in folgenden Bereichen unterstützen:
 - a) Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse behinderter Menschen.
 - b) Ermittlung und Aufzeigen baulicher, verkehrstechnischer, rechtlicher und sozialer Barrieren, die behinderte Menschen an der Teilnahme am öffentlichen Leben hindern und Unterstützung von Initiativen, die geeignet sind, derartige Barrieren und verschiedenartigste Diskriminierungen zu beseitigen und die Gleichstellung und Selbstbestimmung zu fördern.
 - c) Verbesserung der Kontaktmöglichkeiten und Informationen behinderter Menschen durch behinderte Menschen.
 - d) Unterstützung und Organisation kultureller Aktivitäten im Lebensbereich behinderter Menschen.
 - e) Unterstützung und Organisation von anderen Initiativen, die der Selbstorganisation behinderter Menschen dienen oder direkt deren Lebensverhältnisse verbessern helfen.
 - f) Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

§ 3 Mittel des Vereins

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- a) Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Arbeitsgruppen, Herausgabe einer Zeitung und von Informationsbroschüren, Internetangeboten, Schaffung von Zentren für die im Vereinszweck genannten Ziele.
- b) Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen und Publikationen, Subventionen, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Die Mitglieder des Vereins teilen sich in ordentliche, außerordentliche und unterstützende Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind physische behinderte Personen, die sich an der Arbeit des Vereins beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins unterstützen.
- 4) Fördernde Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die den Verein materiell unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verein schaden könnte.
- 2) Sie haben die Statuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht zu den Vereinsorganen.
- 4) Die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Aktivitäten des Vereins teil, sind berechtigt, der Generalversammlung ohne Sitz und Stimme in beratender Funktion beizuwohnen und Anregungen und Anträge an den Vorstand gelangen zu lassen.
- 5) Die fördernden Mitglieder haben dem Verein entsprechende materielle Unterstützung zu gewähren.

§ 6 Aufnahme in den Verein

- 1) Die Aufnahme in den Verein kann sowohl über den Antrag eines künftigen Mitgliedes wie auch über Aufforderung durch den Vorstand an ein künftiges Mitglied erfolgen.
- 2) Über die Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand endgültig mit einfacher Mehrheit.
- 3) Für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf es keiner Begründung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei physischen Personen durch den Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - c) durch Austritt eines Mitglieds
 - d) durch Streichung
 - e) durch Ausschluss
- 2) Der Austritt eines Mitglieds wird unmittelbar nach Einlangen des Austrittsschreibens wirksam, entbindet das Mitglied aber nicht davon, allfällige Beitragsrückstände zu bezahlen oder sonstige Verpflichtungen zu erfüllen.

- 3) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied zu streichen, sofern es trotz vorhergehender Mahnung mehr als 12 Monate hindurch den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.
- 4) Die Streichung wird unwirksam, wenn das gestrichene Mitglied seine Schulden innerhalb eines Monats begleicht.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen vereinschädigenden Verhaltens von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 6) Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Anrufung des Schiedsgerichtes offen, welches endgültig entscheidet.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche.
- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in drei Jahren statt.
- 3) Die ordentliche Generalversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Obmanns, der Obfrau und deren Stellvertretung, des Kassiers, der Kassierin und des Schriftführers oder der Schriftführerin sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer/innen.
 - c) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands.
 - d) Entlastung des Vorstands.
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - f) Beschlussfassung über Gegenstände, die vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern der Generalversammlung schriftlich 14 Tage vor dem Termin vorgelegt wurden.
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderungen.
 - h) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 4) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann oder die Obfrau, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die Mitglieder des Vorstandes in der im Abs. 3 lit a angegebenen Reihenfolge. Sind alle Genannten verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 10 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung wird schriftlich in Form eines Rundschreibens an alle Mitglieder vom Obmann oder der Obfrau einberufen.
- 2) Zwischen der Versendung der Einladung und dem Termin der Generalversammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- 3) Die Einladung muss die Tagesordnung sowie alle rechnerischen und erläuternden Unterlagen enthalten, die als Information der Mitglieder für die Entlastung des Vorstandes erforderlich sind.
- 4) Ist in einer Generalversammlung eine Statutenänderung vorgesehen, ist der Einladung oder der späteren Verständigung nicht nur der Text der Änderung beizulegen, sondern auch ein Hinweis auf das Erfordernis des erhöhten Quorums.
- 5) Jede Generalversammlung hat einen Tagesordnungspunkt "Allfälliges" zu enthalten, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sie interessierende Probleme zu erörtern.

- 6) Aus der Einladung muss erkennbar sein, ob es sich um eine ordentliche oder eine außerordentliche Generalversammlung handelt.

§ 11 Die außerordentliche Generalversammlung

- 1) Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt.
- 2) Sie muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung fordern.
- 3) Entspricht der Obmann oder die Obfrau dem Begehren der Minderheit gem. Abs. 2 nicht, ist diese unter Einhaltung der sonstigen Regeln des §10 berechtigt, die Generalversammlung selbst einzuberufen.
- 4) Die Minderheit hat hierzu eine Vertretung zu bestellen, die auch den Vorsitz in der außerordentlichen Generalversammlung innehat.

§ 12 Anträge zur Generalversammlung

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zur oder in der Generalversammlung zu stellen.
- 2) Anträge, die beim Obmann oder der Obfrau bis zum elften Tag nach Versendung der Einladung schriftlich einlangen, sind allen ordentlichen Mitgliedern weiterzuleiten und in der Generalversammlung zu behandeln.
- 3) Ob Anträge, die nach dem im Abs. 2 genannten Zeitpunkt beim Obmann einlangen oder erst in der Generalversammlung gestellt werden, in ihr behandelt werden, beschließt die Generalversammlung im Punkt "Allfälliges".

§13 Beschlussfassung in der Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 2) Sofern zu dem in der Einladung angegebenen Termin der Generalversammlung das im Abs.1 erforderliche Quorum nicht gegeben ist, findet 15 Minuten später eine Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, deren Beschlussfähigkeit vom Quorum unabhängig ist.
- 3) Beschlüsse in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Wahlen

- 1) Wahlen in der Generalversammlung finden grundsätzlich geheim statt, doch kann die Generalversammlung eine offene Abstimmung beschließen.
- 2) Wahlvorschläge können sowohl vom Vorstand als auch von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen von Mitgliedern erstattet werden.
- 3) Um in der Generalversammlung zur Geltung zu kommen, müssen Wahlvorschläge spätestens am elften Tag nach Absendung der Einladung beim Obmann oder der Obfrau eintreffen.
- 4) Die Wahlvorschläge haben Erklärungen der Vorgeschlagenen zu enthalten, eine allfällige Wahl anzunehmen.
- 5) Der Obmann oder die Obfrau hat die Wahlvorschläge unverzüglich allen ordentlichen Mitgliedern zukommen zu lassen.
- 6) Später oder gar erst in der Generalversammlung selbst eingebrachte Wahlvorschläge sind unbeachtlich.

- 7) Die Wahlvorschläge können sowohl für einzelne Funktionen oder Funktionsgruppen wie auch für alle zu wählenden FunktionärInnen Vorschläge enthalten.
- 8) Über alle Wahlvorschläge ist in einem einheitlichen Wahlvorgang abzustimmen.
- 9) Sofern der Wahlvorgang geheim abgehalten wird, hat der Obmann oder die Obfrau für die erforderlichen Stimmzettel und Körbe zu sorgen.
- 10) Der Wahlvorgang wird in der Generalversammlung durch einen Tagungspräsidenten/eine Tagungspräsidentin geleitet, der/die für keine Funktion zur Wahl stehen darf und vor Eingang in den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ zu wählen ist.

§ 15 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau und dessen/deren Stellvertreter/in, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dessen/deren Stellvertreter/in, dem Kassier/der Kassierin und dessen/deren Stellvertreter/in.
- 2) Im Bedarfsfall, besonders bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds während der Funktionsperiode ist der Vorstand ermächtigt, fünf weitere Vorstandsmitglieder zu kooptieren.
- 3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, doch hat der Vorstand so lange in seiner Funktion zu bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 4) Die Funktionsdauer allfälliger kooptierter Vorstandsmitglieder endet gleichzeitig mit der Funktionsdauer des gewählten Vorstands.
- 5) Die Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, ihre Funktion durch schriftliche Mitteilung an den Obmann/die Obfrau zurückzulegen. Bei Rücktritt des Obmanns/der Obfrau erfolgt die Mitteilung an den Obmannstellvertreter/in.
- 6) Reduziert sich die Zahl der Vorstandsmitglieder auf zwei Gewählte, hat der Obmann oder die Obfrau unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in der ein neuer Vorstand zu wählen ist.
- 7) Der Vorstand beschließt eine allfällige Geschäftsverteilung der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der im Abs.1 Genannten und bestimmt allfällige StellvertreterInnen für den Kassier oder die Kassierin sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin.
- 8) Zeichnungsberechtigt auf den Bankkonten des Vereins sind der Kassier/die Kassierin und weitere Vorstandsmitglieder.
- 9) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufwege fassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Obliegenheiten des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
- 2) Der Vorstand hat seine konstituierende Sitzung möglichst unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach seiner Wahl abzuhalten und die im § 15 Abs. 7 genannten Beschlüsse zu fassen.
- 3) Vorstandssitzungen sind in der Regel einmal in zwei Monaten abzuhalten.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des oder der Vorsitzenden entscheidet.
- 5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig sofern alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden.
- 6) Der Obmann/die Obfrau beruft die Vorstandssitzungen schriftlich, im Bedarfsfall auch telefonisch ein, führt in ihnen den Vorsitz und vertritt den Verein nach außen.
- 7) Der/Die ObmannstellvertreterIn vertritt den Obmann/die Obfrau im Falle einer Verhinderung oder in solchen Belangen, deren Erledigung ihm vom Obmann/der Obfrau übertragen wurde.

- 8) Der Kassier/die Kassierin verwaltet die Finanzen des Vereins und hat für eine den Erfordernissen des Vereins entsprechende Buchführung zu sorgen. Er oder sie erstellt die Finanzberichte, trägt diese in der Generalversammlung vor und unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau finanziell verpflichtende Schriftstücke. Er oder sie kann fachliche Hilfe bei dieser Tätigkeit in Anspruch nehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 9) Inwieweit Schriftstücke des Vereins allein vom Obmann/der Obfrau oder vom Kassier/von der Kassierin gezeichnet werden dürfen, beschließt der Vorstand generell oder im Einzelfall.
- 10) Der Vorstand kann beschließen, Angelegenheiten, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen, einer schriftlichen Abstimmung unter den Mitgliedern zu unterziehen. In diesem Fall ist bei einfachen Fragen die Majorität der Antwortenden, im Fall der Statutenänderung oder Vereinsauflösung das Quorum gem. § 13 Abs. 4 erforderlich. Von der schriftlichen Abstimmung sind die Gegenstände gem. § 9 Abs. 3 lit. a - e und h ausgenommen.
- 11) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

§ 17 Die RechnungsprüferInnen

- 1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands.
- 2) Die Funktion des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin ist mit jeder anderen Vereinsfunktion unvereinbar.
- 3) Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins in Mindestabständen von zwölf Monaten zu prüfen und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie können fachliche Hilfe in Anspruch nehmen.
- 4) Sie haben in der Generalversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen, sofern ihre Prüfungstätigkeit dies zulässt.
- 5) Bei Ausfall zweier RechnungsprüferInnen während der Funktionsperiode ist eine außerordentliche Generalversammlung gem. den Bestimmungen des § 10 einzuberufen und zwei neue RechnungsprüferInnen zu wählen.

§ 18 Das Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter/in wählt, die wiederum ein drittes Mitglied zum Obmann/zur Obfrau wählen.
- 3) Kommt über die Wahl des Obmanns oder der Obfrau keine Einigung zustande, entscheidet das Los.
- 4) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
- 5) Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- 6) Die Beschlüsse des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.

§ 19 Ehrenamtlichkeit

- 1) Sämtliche Vereinsfunktionen werden ehrenamtlich ausgeübt, doch können den FunktionärInnen aus der Vereinskasse Auslagen ersetzt werden.
- 2) Ehrenamtlichkeit schließt nicht aus, dass auch mit VereinsfunktionärInnen entgeltliche Dienst- oder Werkverträge abgeschlossen werden können, sofern sie über ihre ehrenamtliche Funktion hinaus für den Verein Leistungen erbringen.

§ 20 Protokolle

- 1) Über alle Sitzungen, Veranstaltungen, Schiedsgerichtsverfahren etc. sind Protokolle oder Berichte anzulegen.
- 2) Diese können schriftlich oder durch elektronische Methoden hergestellt werden.
- 3) Schriftliche Protokolle sind vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. der Protokollführenden zu unterschreiben.
- 4) Den Protokollführer bzw. Protokollführende von Schiedsgerichtsverhandlungen und -beratungen bestellt der bzw. die jeweilige Vorsitzende.

§ 21 Schriftliche Mitteilungen

In den Fällen, in denen diese Statuten Schriftlichkeit einer Mitteilung vorschreiben, ist Fax oder e-mail zulässig.

§ 22 Geringfügige Statutenänderungen

Der Obmann oder die Obfrau ist ermächtigt, geringfügige Statutenänderungen, die für die Nichtuntersagung des Vereins oder einer Statutenänderung erforderlich sind, vorzunehmen.

§ 23 Geschlechtsneutralität

Es sind immer die weibliche Form und männliche Form zu benutzen.

§ 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 25 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung ist.
- 2) Die Bestimmung des § 13 Abs. 2 ist in dieser Generalversammlung nicht anwendbar.
- 3) Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist die Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4) Die Auflösung kann auch auf schriftlichen Wege gem. § 16 Abs. 10 beschlossen werden.
- 5) Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss ist vom letzten Vorstand die Liquidation durchzuführen.
- 6) Sich nach Abschluss der Liquidation ergebendes Vereinsvermögen ist an eine ähnlichen Zielen gewidmete gemeinnützige nicht auf Gewinn gerichtete Organisation zu übertragen.

Wien, den 30. Jänner 2019 / nachgebessert am 7. Februar 2019